

Verdammnis Karl Martells, die dem ursprünglichen Leben des Eucherius fremd und aus dem des Rigobert eingeschoben ist. SURIUS hat dies aber nicht getan. Wie schon die Bollandisten¹ den Zusatz auf die von SURIUS benutzte Handschrift zurückführen, so gibt es bereits einen Auszug des Lebens aus dem 15. Jh. mit demselben Zusatz.² Das Leben des Audoenus 24/8 soll SURIUS aus zwei Vorlagen zusammengestellt haben³; aber W. LEVISON fand schon in einem cod. S. Audomari des 12. Jh.s dieselbe erweiterte Fassung.⁴

Anders steht es mit der Frage, ob SURIUS es stets angegeben hat, wenn er seine Quellen überarbeitete. Die Bollandisten sagen manchmal, SURIUS habe geändert, während er selbst nichts darüber vermerkt. Möglich ist es, daß er mitunter vergessen hat, diese Angaben zu machen, obwohl er im allgemeinen darin gewissenhaft ist. Bei Alkuins Leben des Willibrordus 7/11 nehmen die Bollandisten⁵ eine Änderung an, obwohl SURIUS selbst keine solche verzeichnet. Nach der letzten Ausgabe⁶ ist SURIUS' Text aber ähnlich einer Trierer Hs. (vgl. oben S. 355). Beim Leben des Bertulphus Rentic. 5/2 stehen sich zwei Behauptungen schroff gegenüber. HOLDER-EGGER⁷ ist der Ansicht, Surius habe den Text frei gestaltet, insbesondere andere Ausdrücke gebraucht, um die sog. Reimprosa der Urschrift zu beseitigen. Schon ARNOLD WION hatte früher denselben Vorwurf erhoben. Gegen ihn wendet sich JOH. BOLLANDUS, der Herausgeber in den AA. SS., der behauptet eine fast vollständige Übereinstimmung mit einer Hs. gefunden zu haben. 'Reperi inter Rosweydi schedas partem vitae ex codice Ecclesiae Frugensis in dioecesi Bononiensi (Fruges, dép. Pas-de-Calais) descriptam, cum qua Surianam contuli deprehendique paulum subinde discrepare, uti fere solent manu exarata exemplaria aliquantulum differre' (AA. SS. Febr. 1, 677). Es gab demnach für dies Leben eine überarbeitete Fassung, von der ein vollständiges Exemplar bisher nur dem SURIUS vorgelegen hat. Man wird also im allgemeinen an den Angaben des SURIUS so lange festhalten dürfen, bis für den Einzelfall das Gegenteil erwiesen ist.

Glaubwürdigkeit wird aber nicht nur vom Verfasser, sondern auch von den Quellen verlangt, welche von ihm herangezogen

¹) AA. SS. Febr. 3, 211.

²) SS. Rer. Mer. 7, 43, N. 3, und 51.

³) E. VACANDARD, Vie de saint Ouen, 1902, S. XIV, N. 6.

⁴) SS.

Rer. Mer. 5, 550 mit N. 10.

⁵) AA. SS. Nov. 3, 419.

⁶) SS. Rer.

Mer. 7, 109.

⁷) SS. 15, 632.